



Brüssel, den 28. Juni 2022
(OR. en)

10746/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0197(NLE)

UD 132
COEST 501

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 311 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Zoll-Unterausschuss EU-Republik Moldau hinsichtlich des Erlasses des Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Moldau und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 311 final.

Anl.: COM(2022) 311 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.6.2022

COM(2022) 311 final

2022/0197 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Zoll-Unterausschuss EU-Republik Moldau hinsichtlich des Erlasses des Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Moldau und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Zoll-Unterausschuss Europäische Union-Republik Moldau im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung zugelassener Wirtschaftsbeteiligter zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zu vertreten ist.

1.1. Kontext des Vorschlags

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen¹“) zielt unter anderem darauf ab, die europäischen Unternehmen bei Ausfuhren in die Republik Moldau entstehenden Zolltarife zu senken und Zollverfahren effizienter zu gestalten. Darüber hinaus wird der Handel durch das Abkommen weiter erleichtert, indem die moldauischen Rechtsvorschriften, Regeln und Verfahren, einschließlich Normen, schrittweise weiter an diejenigen der EU, die Partei dieses Abkommens ist², angeglichen werden. Das Abkommen ist im Juli 2016 in Kraft getreten.

Der gemäß Artikel 200 Absatz 1 des Abkommens eingerichtete Zoll-Unterausschuss erfüllt seine Aufgaben gemäß Artikel 200 Absätze 2 und 3 des Abkommens. Der Zoll-Unterausschuss erlässt unter anderem praktische Regelungen, Maßnahmen und Beschlüsse zur Umsetzung des Kapitels V und der Protokolle II und III des Abkommens, unter anderen in Bezug auf den Informations- und Datenaustausch, die gegenseitige Anerkennung von Zollkontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen sowie einvernehmlich vereinbarte Vorteile. Der Zoll-Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und der Republik Moldau zusammen, die für Zoll- und zollbezogene Fragen zuständig sind. Ein für zollbezogene Fragen zuständiger Vertreter der Europäischen Kommission oder der Republik Moldau führt den Vorsitz des Zoll-Unterausschusses.

1.2. Der vorgesehene Rechtsakt des Zoll-Unterausschusses

Der Zoll-Unterausschuss verabschiedet praktische Regelungen, Maßnahmen, Beschlüsse und Empfehlungen nach Artikel 200 des Abkommens. Diese werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien nach Abschluss der in Artikel 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Zoll-Unterausschusses EU-Republik Moldau³ hierfür vorgesehenen Verfahren verabschiedet. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; folglich haben diese geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu treffen.

Der Zoll-Unterausschuss kann den Beschluss mit Zustimmung der Vertragsparteien im Wege des schriftlichen Verfahrens annehmen. Das schriftliche Verfahren hat die Form eines Notenwechsels zwischen den beiden Vorsitzenden, die im Einvernehmen mit den Vertragsparteien handeln. Sobald der Wortlaut vereinbart worden ist, wird der Beschluss von einem Vertreter jeder Vertragspartei unabhängig und nacheinander unterzeichnet.

¹ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits.

² 2014/492/EU: Beschluss des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens.

³ Beschluss Nr. 1/2015 des Zoll-Unterausschusses EU-Republik Moldau zur Annahme seiner Geschäftsordnung vom 20. Mai 2015.

Sowohl in der EU als auch in der Republik Moldau gibt es Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operators, im Folgenden „AEO“), um Wirtschaftsbeteiligten, die in die Sicherheit ihrer Lieferkette investiert haben und von den Zollverwaltungen des jeweiligen Landes zertifiziert wurden, Vereinfachungen zu gewähren.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, für die gegenseitige Anerkennung der AEO-Programme zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zu sorgen.

Am Tag seiner Annahme ist der Beschluss für die Vertragsparteien bindend. Im Namen der Union zu vertretender Standpunkt.

Im vorliegenden Vorschlag wird anerkannt, dass die Europäische Union und die Republik Moldau (im Folgenden „Vertragsparteien“) sich verpflichtet haben, ihre Zusammenarbeit im Zollbereich im Einklang mit diesem Abkommen zu verstärken. Ferner wird darin die Zusage der Vertragsparteien bekräftigt, durch Handelspartnerschaftsprogramme den Handel zu erleichtern und die Sicherheit der Lieferkette zu erhöhen.

Die Sicherheit und die Förderung der internationalen Lieferkette können durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme, d. h. des von der Republik Moldau angenommenen Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der EU, erheblich gestärkt werden. Daher wird vorgeschlagen, dass die Union das AEO-Programm der Republik Moldau und die Republik Moldau wiederum das AEO-Programm der EU anerkennt.

2. RECHTSGRUNDLAGE

2.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

2.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat einen Beschluss „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.⁴

2.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Unterausschuss ist ein Gremium, das durch das Abkommen eingesetzt wurde.

Bei dem Akt, den der Zoll-Unterausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der geplante Rechtsakt wird nach Artikel 200 des Assoziierungsabkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

2.2. Materielle Rechtsgrundlage

2.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

2.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ist die Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien durch die gegenseitige Anerkennung der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte gemäß Artikel 197 Buchstabe j und Artikel 200 Absatz 3 Buchstabe b in Kapitel 5 über Zoll- und Handelserleichterungen unter Titel V des Abkommens, welcher Handel und Handelsfragen betrifft. Folglich fällt der vorgesehene Rechtsakt in den Anwendungsbereich der unter Artikel 207 genannten gemeinsamen Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss. Schlussfolgerung.

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Zoll-Unterausschuss EU-Republik Moldau hinsichtlich des Erlasses des Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Moldau und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits wurde mit dem Beschluss 2014/493/EU des Rates⁵ vom 30. August 2014 geschlossen und trat am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 192 des Assoziierungsabkommens verpflichten sich die Zollbehörden, die Zusammenarbeit im Zollbereich so weit wie möglich auszubauen.
- (3) Nach Artikel 200 des Assoziierungsabkommens wird der Zoll-Unterausschuss eingesetzt und kann die für die Zusammenarbeit im Zollbereich erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (4) Nach Artikel 200 Absatz 3 Buchstabe b des Assoziierungsabkommens kann der durch das Assoziierungsabkommen eingesetzte Zoll-Unterausschuss einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung von Zollkontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen sowie einvernehmlich vereinbarte Vorteile erlassen.
- (5) Der Zoll-Unterausschuss soll auf seiner achten Sitzung im Jahr 2022 oder mit Zustimmung der Vertragsparteien im Wege des schriftlichen Verfahrens einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Moldau und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union annehmen.
- (6) Es ist angebracht, den im Namen der Union in dem Zoll-Unterausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für die Union bindend sein wird.

⁵ ABl. L [260] vom [30.8.2014], S. [4].

- (7) Um eine rasche Anwendung der im Beschluss über die gegenseitige Anerkennung zugelassener Wirtschaftsbeteiligter vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Annahme in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der achten Sitzung des mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingerichteten Zoll-Unterausschusses oder mit Zustimmung der Vertragsparteien im Wege des schriftlichen Verfahrens hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Moldau und der Europäischen Union zu vertreten ist, beruht auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Zoll-Unterausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*